

Vorentwurf Vorlage 2

Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...², beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008^3 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 15 Abs. 3 Bst. o

 die nach den Artikeln 131 Absatz 1 und 290 des Zivilgesetzbuches bezeichneten kantonalen Fachstellen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe o.

SR 1 SR 101

2 BBl ...

3 SR **361**

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 9

- ¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁵ bekannt geben:
 - e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - den vom kantonalen Recht nach den Artikeln 131 Absatz 1 und 290 des Zivilgesetzbuches⁶ (ZGB) bezeichneten Fachstellen, wenn die Daten für das Inkasso von ausstehenden oder die Sicherung von zukünftigen Unterhaltsbeiträgen erforderlich sind;

Π

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 831.10

⁵ SR **830.1**

⁶ SR **210**